LANDKREIS LANDSHUT

AMTSBLATT
des Landkreises Landshut

Nr.: 54 | Donnerstag, 1. Oktober 2026 | Seite: 410

Inhaltsverzeichnis:

Mitteilungen des Landratsamtes:
..... Seite

Geschäftsordnung für die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Altfraunhofen 411

Geschäftsordnung des Schulverbandes Altfraunhofen-Baierbach 423

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Mittags- und Ferienbetreuung an der Grundschule Altfraunhofen des Schulverbandes Altfraunhofen-Baierbach (Gebührensatzung) 434

Satzung über die Benutzung der Mittags- und Ferienbetreuung an der Grundschule Altfraunhofen des Schulverbandes Altfraunhofen-Baierbach (Benutzungssatzung) 436

Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft Altfraunhofen 439

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Altfraunhofen – Baierbach und Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit (Verbandssatzung)..... 440

Geschäftsordnung für die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Altfraunhofen

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Altfraunhofen (im Folgenden kurz "Gemeinschaftsversammlung" genannt) gibt sich auf Grund des Art. 10 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung – VGemO – in Verbindung mit Art. 26 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit – KommZG – und Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung - GO - für den Freistaat Bayern folgende Geschäftsordnung:

A. Organe der Verwaltungsgemeinschaft und ihre Aufgaben

I. Die Gemeinschaftsversammlung

§ 1
Zuständigkeit im Allgemeinen

Die Gemeinschaftsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten der Verwaltungsgemeinschaft, soweit sie nicht aufgrund eines Gesetzes bzw. einer Übertragung durch die Gemeinschaftsversammlung in die Zuständigkeit der oder des Gemeinschaftsvorsitzenden fallen.

§ 2
Aufgabenbereich der Gemeinschaftsversammlung

Die Gemeinschaftsversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Verwaltungsgemeinschaft,
2. die Bildung, Besetzung und Auflösung vorberatender Ausschüsse,
3. die Wahl der oder des Gemeinschaftsvorsitzenden und seiner Stellvertretung,
4. die Festsetzung von Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit,
5. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Verwaltungsgemeinschaft der Genehmigung bedarf,
6. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen der Verwaltungsgemeinschaft,
7. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen,
8. die Beschlussfassung über den Finanzplan,
9. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse sowie die Beschlussfassung über die Entlastung,
10. die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Abs. 1 Satz 1 GO über Unternehmen der Verwaltungsgemeinschaft,
11. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaft dienenden Einrichtungen,
12. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Gemeinschaftsversammlung,
13. die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamtinnen und Beamten ab Besoldungsgruppe A 9,
14. die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 9a des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt,
15. die Entscheidung über Altersteilzeit der Bediensteten der Verwaltungsgemeinschaft,

16. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und, soweit hoheitliche Befugnisse übertragen werden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen.

§ 3

Rechtsstellung der Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, Befugnisse

(1) [1]Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden; Art. 33 Abs. 2 Satz 4 KommZG bleibt unberührt. [2]Hat ein Mitglied entgegen der Weisung der von ihm vertretenen Mitgliedsgemeinde abgestimmt, so berührt das die Gültigkeit des Beschlusses der Gemeinschaftsversammlung nicht.

(2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 bis 3, Art. 56a, Art. 49, 50, 19, 48 Abs. 3 GO und die Art. 30 Abs. 3, 31 Abs. 4 KommZG.

(3) Die Gemeinschaftsversammlung kann zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen ihrer Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der Verwaltungstätigkeit betrauen.

(4) [1]Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, die eine Tätigkeit nach Absatz 3 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. [2]Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Mitglied der Gemeinschaftsversammlung nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. [3]Im Übrigen haben Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie von der Gemeinschaftsversammlung durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. [4]Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber der oder dem Gemeinschaftsvorsitzenden geltend zu machen.

§ 4

Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

(1) [1]Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende Dokumente sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. [2]Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. [3]Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Mitglied der Gemeinschaftsversammlung nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.

(2) [1]Beschlussvorlagen sind interne Ausarbeitungen der Verwaltung für die Gemeinschaftsversammlung. [2]Eine Veröffentlichung der Beschlussvorlagen und weiterer Sitzungsunterlagen durch Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung ist nur zulässig, wenn die oder der Gemeinschaftsvorsitzende und die Gemeinschaftsversammlung unter Berücksichtigung des Datenschutzes zugestimmt haben und die Unterlagen nur Tatsachen enthalten, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. [3]Die Veröffentlichung oder Weitergabe von Beschlussvorlagen und weiteren Sitzungsunterlagen zu nichtöffentlichen Sitzungen ist nicht zulässig.

(3) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem Gemeinschaftsvorsitzenden schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 17 übersandt bzw. von der Anträge im Sinne des § 18 versandt werden.[1]

(4) [1]Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. [2]Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung gelten § 13 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

II. Die oder der Gemeinschaftsvorsitzende

1. Aufgaben

§ 5
Vorsitz in der Gemeinschaftsversammlung

(1) [1]Die oder der Gemeinschaftsvorsitzende führt den Vorsitz in der Gemeinschaftsversammlung. [2]Sie oder er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 6 Abs. 4 VGemO, Art. 36 Abs. 1, Art. 32 Abs. 1 KommZG, Art. 46 Abs. 2 GO). [3]In den Sitzungen leitet sie oder er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

(2) [1]Hält die oder der Gemeinschaftsvorsitzende Entscheidungen der Gemeinschaftsversammlung für rechtswidrig, verständigt sie oder er die Gemeinschaftsversammlung von ihrer oder seiner Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. [2]Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt sie oder er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei.

§ 6
Leitung der Verwaltung, Allgemeines

(1) [1]Die oder der Gemeinschaftsvorsitzende leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte. [2]Sie oder er kann dem Leiter der Geschäftsstelle laufende Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen (Art. 7 Abs. 2 VGemO) und den Bediensteten ihr Aufgabengebiet zuweisen. [3]Dabei kann sie oder er auch einzelne ihrer oder seiner Befugnisse übertragen. [4]Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.

(2) [1]Die oder der Gemeinschaftsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Gemeinschaftsversammlung. [2]Über Hinderungsgründe unterrichtet sie oder er die Gemeinschaftsversammlung unverzüglich.

(3) [1]Der oder dem Gemeinschaftsvorsitzenden obliegt die verwaltungsmäßige Vorbereitung und der verwaltungsmäßige Vollzug der Beschlüsse der Mitgliedsgemeinden sowie die Besorgung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten der Mitgliedsgemeinden; sie oder er führt diese Aufgaben als Leitung der Behörde der Mitgliedsgemeinden und nach deren Weisung aus (Art. 4 Abs. 2 VGemO). [2]Für die laufenden Angelegenheiten der Mitgliedsgemeinden finden die Richtlinien des jeweiligen Gemeinderats Anwendung.

(4) Die oder der Gemeinschaftsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Bediensteten der Verwaltungsgemeinschaft und übt die Befugnisse der oder des Dienstvorgesetzten gegenüber den Beamtinnen und Beamten der Verwaltungsgemeinschaft aus (Art. 6 Abs. 4 Satz 2 VGemO).

(5) [1]Die oder der Gemeinschaftsvorsitzende verpflichtet ihre oder seine Stellvertretung schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. [2]In gleicher Weise verpflichtet sie oder er die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung und Bedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden.

§ 7
Einzelne Aufgaben

(1) Die oder der Gemeinschaftsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Verwaltungsgemeinschaft keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen, soweit sie oder er sie nicht dem Leiter der Geschäftsstelle zur selbstständigen Erledigung übertragen hat (Art. 7 Abs. 2 VGemO),
2. die der Verwaltungsgemeinschaft durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen die Gemeinschaftsversammlung zuständig ist,

3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind,
4. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 8,
5. die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt,
6. die vorübergehende Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit auf eine Arbeitnehmerin oder einen Arbeitnehmer im Geltungsbereich des TVöD oder eines entsprechenden Tarifvertrags,
7. die ihr oder ihm von der Gemeinschaftsversammlung nach Art. 36 Abs. 3 KommZG übertragenen Angelegenheiten,
8. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte.

(2) Zu den Aufgaben der oder des Gemeinschaftsvorsitzenden gehören insbesondere auch:

1. in Personalangelegenheiten der Bediensteten der Verwaltungsgemeinschaft:
 a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften sowie etwaiger Grundsatzbeschlüsse der Gemeinschaftsversammlung (z.B. bzgl. Gewährung einer Arbeitsmarktzulage, Verkürzung von Stufenlaufzeiten),
 b) Entscheidungen im Zusammenhang von Nebentätigkeiten,
2. in allen Angelegenheiten mit finanzieller Auswirkung für die Verwaltungsgemeinschaft
 a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln
 – im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien der Gemeinschaftsversammlung, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind;
 – im Übrigen bis zu einem Betrag von 5.000,00 € im Einzelfall,
 b) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

–	Erlass	0,00 €
–	Niederschlagung	0,00 €
–	Stundung	0,00 €
–	Aussetzung der Vollziehung	0,00 €

 c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 1.500,00 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 750,00 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist,
 d) Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Verwaltungsgemeinschaft, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Verwaltungsgemeinschaft, bis zu einem Betrag oder – falls dieser zum Zeitpunkt der Handlung oder des Unterlassens nicht feststeht – einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 2.500,00 €,
3. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:
 – die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozesserklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von

Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an eine Prozessbevollmächtigte oder einen Prozessbevollmächtigten, wenn die finanzielle Auswirkung auf die Verwaltungsgemeinschaft bzw., falls diese nicht bestimmbar, der Streitwert voraussichtlich 2.500,00 € nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,

– sonstige laufende Angelegenheiten der Verwaltungsgemeinschaft, soweit sie nicht der Verwaltungsgemeinschaft vorbehalten sind (§ 2).

(3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

(4) Soweit die Aufgaben nach den Absätze 1 und 2 nicht unter Art. 36 Abs. 2 KommZG, Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO fallen, werden sie hiermit der oder dem Gemeinschaftsvorsitzenden gemäß Art. 36 Abs. 3 KommZG zur selbstständigen Erledigung übertragen.

§ 8

Vertretung der Verwaltungsgemeinschaft und der Mitgliedsgemeinden nach außen

(1) Die Befugnis der oder des Gemeinschaftsvorsitzenden zur Vertretung der Verwaltungsgemeinschaft nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse der Gemeinschaftsversammlung, soweit die oder der Gemeinschaftsvorsitzende nicht zum selbstständigen Handeln befugt ist.

(2) [1]Die oder der Gemeinschaftsvorsitzende vertritt die Mitgliedsgemeinden nach außen, soweit die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister einer Mitgliedsgemeinde sich nicht allgemein oder im Einzelfall die Vertretung der Gemeinde vorbehalten hat. [2]Die Vertretungsbefugnis beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Gemeinderats der Mitgliedsgemeinde und auf deren laufende Verwaltungsangelegenheiten. [3]Die oder der Gemeinschaftsvorsitzende übt die Vertretungsbefugnis nach diesem Absatz als Leitung der Behörde der Mitgliedgemeinde und nach deren Weisung aus (Art. 4 Abs. 2 Satz 2 VGemO).

(3) Die oder der Gemeinschaftsvorsitzende kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis anderen Personen Vollmacht zur Vertretung erteilen.

§ 9

Sonstige Geschäfte

Die Befugnisse der oder des Gemeinschaftsvorsitzenden, die in besonderen gesetzlichen Bestimmungen festgelegt sind, bleiben unberührt.

2. Stellvertretung

§ 10

Stellvertretung der Gemeinschaftsvorsitzenden, Aufgaben

(1) Die oder der Gemeinschaftsvorsitzende wird im Fall ihrer oder seiner Verhinderung von der ersten Stellvertretung und, wenn diese ebenfalls verhindert ist, von der zweiten Stellvertretung vertreten (Art. 6 Abs. 3 VGemO).

(2) Die Stellvertretung übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse der oder des Gemeinschaftsvorsitzenden aus.

(3) [1]Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. [2]Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 11

Verantwortung für den Geschäftsgang

(1) [1]Gemeinschaftsversammlung und die oder der Gemeinschaftsvorsitzende sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. [2]Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen.

(2) [1]Eingaben und Beschwerden der Einwohner der Mitgliedsgemeinden werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann der Gemeinschaftsversammlung oder der Mitgliedsgemeinde vorgelegt. [2]Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich der oder des Gemeinschaftsvorsitzenden fallen, erledigt diese oder dieser in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet sie oder er die Gemeinschaftsversammlung.

§ 12

Sitzungen, Beschlussfähigkeit

(1) [1]Die Gemeinschaftsversammlung beschließt in Sitzungen. [2]Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

(2) Die Gemeinschaftsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

(3) [1]Wird die Gemeinschaftsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Mitglieder beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. [2]Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden (Art. 33 Abs. 1 Satz 3 KommZG).

§ 13

Öffentliche Sitzungen

(1) Die Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche einzelner entgegenstehen.

(2) [1]Die öffentlichen Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung sind allgemein zugänglich, soweit der für die Zuhörerschaft bestimmte Raum ausreicht. [2]Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. [3]Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung der oder des Vorsitzenden und der Gemeinschaftsversammlung; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. [4]Ton- und Bildaufnahmen von Bediensteten der Verwaltungsgemeinschaft oder sonstigen Sitzungseilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmern sind nur mit deren Einwilligung zulässig.

(3) Zuhörende, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

§ 14

Nichtöffentliche Sitzungen

(1) [1]In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:

1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen.

[2]Außerdem werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:

1. Angelegenheiten, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
2. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.

(2) [1]Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die der Gemeinschaftsversammlung nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. [2]Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.

(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt die oder der Gemeinschaftsvorsitzende der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 15

Einberufung

(1) Die oder der Gemeinschaftsvorsitzende beruft die Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung es schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt, mindestens jedoch einmal jährlich (Art. 32 Abs. 1 und 2 KommZG).

(2) [1]Die Sitzungen finden im Rathaus Altfraunhofen, Sitzungssaal 2. OG, Rathausplatz 1, 84169 Altfraunhofen statt; sie beginnen regelmäßig um 18.00 Uhr. [2]In der Einladung kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

§ 16

Tagesordnung

(1) [1]Die oder der Gemeinschaftsvorsitzende setzt die Tagesordnung fest. [2]Rechtzeitig eingegangene Anträge von Mitgliedern der Gemeinschaftsversammlung setzt die oder der Gemeinschaftsvorsitzende möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. [3]Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von 3 Monaten auf die Tagesordnung einer Gemeinschaftsversammlung zu setzen. [4]Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.

(2) [1]In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Mitgliedern der Gemeinschaftsversammlung ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. [2]Soweit die Konkretisierungen schutzwürdige Daten enthalten, sollten diese den Mitgliedern der Gemeinschaftsversammlung regelmäßig gesondert zur Verfügung gestellt werden. [3]Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung.

(3) [1]Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen. [2]Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.

(4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 17

Form und Frist für die Einladung

(1) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung und der Leiter der Geschäftsstelle werden mit ihrem Einverständnis elektronisch[2] zu den Sitzungen eingeladen, indem der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem)[3] eingestelltes und abrufbares

Dokument mitgeteilt werden. [2]Ist eine elektronische Sitzungsladung ausnahmsweise technisch oder rechtlich unmöglich, werden die Gremienmitglieder schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung sowie weiterer Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, soweit diese sachdienlich sind und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen, geladen.

(2) Die Tagesordnung geht zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.

(3) [1]Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigefügt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. [2]Die weiteren Unterlagen werden grundsätzlich nur elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Absatz 1 zur Verfügung gestellt.

(4) [1]Die Ladungsfrist beträgt 5 Tage; sie kann in dringenden Fällen bis auf 24 Stunden verkürzt werden. [2]Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nach Satz 1 Halbsatz 1 nicht mitgerechnet.

§ 18
Anträge

(1) [1]Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und ausreichend zu begründen. [2]Bei elektronischer Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten; schutzwürdige Daten sind in verschlüsselter Form zu übermitteln. [3]Anträge sollen spätestens am 10. Tag vor der Sitzung bei der oder dem Gemeinschaftsvorsitzenden eingereicht werden. [4]Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.

(2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und die Gemeinschaftsversammlung der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung, z.B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags u.ä., Anträge auf Festsetzung eines Ordnungsgelds nach Art. 53 Abs. 3 GO oder einfache Sachanträge, z.B. Änderungsanträge, können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Form gestellt werden.

III. Sitzungsverlauf

§ 19
Eröffnung der Sitzung

(1) [1]Die oder der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. [2]Sie oder er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung sowie die Beschlussfähigkeit der Gemeinschaftsversammlung fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. [3]Ferner lässt sie oder er über die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung, falls sie mit der Einladung verschickt wurde, abstimmen.

(2) [1]Die Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung wird am Bildschirm zur Sichtung und Prüfung angezeigt. Anschließend lässt die Gemeinschaftsvorsitzende oder der Gemeinschaftsvorsitzende über die Genehmigung der Niederschrift abstimmen.

§ 20
Eintritt in die Tagesordnung

(1) [1]Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. [2]Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.

(2) [1]Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden. [2]Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht die Gemeinschaftsversammlung anders entscheidet.

(3) [1]Die oder der Vorsitzende oder eine von ihr oder ihm mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. [2]Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.

(4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss behandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.

(5) [1]Soweit erforderlich, können auf Anordnung der oder des Vorsitzenden oder auf Beschluss der Gemeinschaftsversammlung Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. [2]Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

§ 21

Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet die oder der Vorsitzende die Beratung.

(2) [1]Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung der oder dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. [2]Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. [3]Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.

(3) [1]Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen von der oder dem Vorsitzenden erteilt wird. [2]Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. [3]Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet die oder der Vorsitzende über die Reihenfolge. [4]Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. [5]Zuhörenden kann das Wort nicht erteilt werden.

(4) [1]Rednerinnen und Redner sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an die Gemeinschaftsversammlung. [2]Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.

(5) [1]Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.

[2]Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.

(6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung von der oder dem Vorsitzenden geschlossen.

(7) [1]Bei Verstoß gegen die vorstehenden Regeln zu Redebeiträgen ruft die oder der Vorsitzende zur Ordnung und macht die betreffende Person auf den Verstoß aufmerksam. [2]Bei weiteren Verstößen kann die oder der Vorsitzende ihr das Wort entziehen.

(8) Gegen Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, die die Ordnung erheblich stören, kann die oder der Vorsitzende mit Zustimmung der Gemeinschaftsversammlung ein Ordnungsgeld bis zu 500,00 €, im Wiederholungsfall bis zu 1.000,00 € festsetzen. Ein Wiederholungsfall im Sinn von Satz 1 liegt vor, wenn gegenüber dem Mitglied innerhalb derselben Sitzung bereits ein Ordnungsgeld festgesetzt wurde (Art. 53 Abs. 3 GO).

(9) [1]Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, sodass der Sitzungsfortgang unmöglich gemacht oder jedenfalls wesentlich erschwert wird, kann die oder der Vorsitzende mit Zustimmung der Gemeinschaftsversammlung von der Sitzung ausschließen. [2]Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet die Gemeinschaftsversammlung.

(10) [1]Die oder der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. [2]Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. [3]Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. [4]Die oder der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 22

Abstimmung

(1) [1]Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt die oder der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. [2]Sie oder er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
3. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 oder 2 fällt.

(3) [1]Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. [2]Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder die oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.

(4) [1]Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. [2]Die oder der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. [3]Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ – „nein“ abgestimmt.

(5) [1]Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss der Gemeinschaftsversammlung durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. [2]Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt; wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. [3]Kein Mitglied der Gemeinschaftsversammlung darf sich der Stimme enthalten. [4]Jede Mitgliedsgemeinde hat so viele einzeln abzugebende Stimmen, als Vertreter von ihr anwesend sind (Art. 6 Abs. 2 Satz 6 VGemO).

(6) [1]Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zu zählen. [2]Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(7) [1]Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. [2]In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 23

Wahlen

(1) Für Entscheidungen der Gemeinschaftsversammlung, die in Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 33 Abs. 3 KommZG, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) [1]Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. [2]Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen der oder des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.

(3) [1]Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. [2]Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. [3]Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den beiden Personen mit den höchsten Stimmenzahlen statt. [4]Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei sich bewerbende Personen die gleiche höchste Stimmenzahl, so entscheidet das Los, welche Bewerberinnen oder Bewerber in die Stichwahl kommen. [5]Haben mehrere sich bewerbende Personen die gleiche zweithöchste Stimmenzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. [6]Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 24
Anfragen

[1]Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit der Gemeinschaftsversammlung fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. [2]Nach Möglichkeit sollen die der Vorsitzende oder anwesende Bedienstete solche Anfragen sofort beantworten. [3]Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. [4]Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

§ 25
Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt die oder der Vorsitzende die Sitzung.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 26
Form und Inhalt

(1) [1]Über die Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. [2]Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. [3]Niederschriften sind jahrgangsweise zu binden.

(2) [1]Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. [2]Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.

(3) [1]Ist ein Mitglied der Gemeinschaftsversammlung bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. [2]Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat.

(4) Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen und von der Gemeinschaftsversammlung zu genehmigen.

(5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

§ 27
Einsichtnahme und Kopieerteilung

(1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Bürgerinnen und Bürger der Mitgliedsgemeinden Einsicht nehmen und sich gegen Kostenerstattung Kopien für den Eigengebrauch erteilen lassen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft.

(2) [1]Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Kopien der Niederschriften der öffentlichen Sitzungen erteilen lassen. [2]Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

(3) [1]Niederschriften über öffentliche Sitzungen können den Mitgliedern der Gemeinschaftsversammlung im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt werden. [2]Gleiches gilt für Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.

(5) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen; Abschriften werden nicht erteilt.

V. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 28

Art der Bekanntmachung

(1) [1]Satzungen und Verordnungen werden dadurch amtlich bekannt gemacht, dass sie in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft zur Einsichtnahme niedergelegt werden und die Niederlegung durch Anschlag an den für öffentliche Bekanntmachungen allgemein bestimmten Stellen bekannt gegeben wird. [2]Der Anschlag wird erst angebracht, wenn die Satzung oder Verordnung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft niedergelegt ist. [3]Er wird frühestens nach 14 Tagen wieder abgenommen. [4]Es wird schriftlich festgehalten, wann der Anschlag angebracht und wann er wieder abgenommen wurde; dieser Vermerk wird zu den Akten genommen.

(2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 10 Abs. 1 VGemO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf durch Anschlag an allen für öffentliche Bekanntmachungen allgemein bestimmten Stellen hingewiesen.

(3) Die Verwaltungsgemeinschaft unterhält folgende für öffentliche Bekanntmachungen bestimmte Stellen (Amtstafeln):

Amtstafel am Rathaus Altfraunhofen, Rathausplatz 1, 84169 Altfraunhofen

Amtstafel am Wiesmerstadel Baierbach, Hauptstr. 4, 84171 Baierbach

(4) Zusätzlich soll auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Altfraunhofen (https://www.vg-altfraunhofen.de) die Niederlegung bekanntgegeben werden.

[2]Rechtlich erheblich im Sinne von Art. 10 Abs. 1 Satz 3 VGemO ist allein die Anzeige an der Amtstafel nach Absatz 3.

C. Schlussbestimmungen

§ 29

Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss der Gemeinschaftsversammlung geändert werden.

§ 30

Verteilung der Geschäftsordnung

[1]Jedem Mitglied der Gemeinschaftsversammlung ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen. [2]Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft auf.

§ 31

Inkrafttreten

[1]Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 20.05.2026 in Kraft.

[2]Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 15. Mai 2020, geändert am 14.06.2021, außer Kraft.

Altfraunhofen, 20.05.2026

Gez.
Sebastian Buck
Gemeinschaftsvorsitzender

(Nr. 20 – 0280 vom 24.09.2026)

Schulverband Altfraunhofen - Baierbach

Geschäftsordnung des Schulverbandes Altfraunhofen-Baierbach

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands

Altfraunhofen - Baierbach

(nachfolgend kurz ,,Schulverbandsversammlung" genannt) gibt sich aufgrund der Art. 9 Abs. 1, Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG - i.V. m. Art.
27 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG - und Art. 45 Abs. 1 der Bayer. Gemeindeordnung - GO - folgende

Geschäftsordnung

A. DIE ORGANE DES SCHULVERBANDS UND IHRE AUFGABEN

I. DIE SCHULVERBANDSVERSAMMLUNG

§ 1 Zuständigkeit der Schulverbandsversammlung

Die Schulverbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Schulverbands, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des/der Schulverbandsvorsitzenden (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 36 KommZG, §§ 6-9 dieser Geschäftsordnung) fallen oder durch die Verbandssatzung einem beschließenden Ausschuss übertragen sind.

§ 2 Rechtsstellung der Mitglieder der Schulverbandsversammlung

(1) Soweit die Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Verbandsräte) nicht an ordnungsgemäß nach Art. 33 Abs. 2 Satz 4 KommZG zustande gekommene Weisungen der Mitgliedsgemeinden gebunden sind, üben sie ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus.

(2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Teilnahme- und Abstimmungspflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Obernahme, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten Art. 30 KommZG sowie die Artikel 48 Abs. 1 und 2, Art. 20, Art. 56a Abs. 1, Art. 49, 50, 19 der Gemeindeordnung, für die gekorenen Mitglieder (Art. 9 Abs. 3 Satz 3 BaySchFG) ferner Art. 48 Abs. 3 der Gemeindeordnung entsprechend. Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, welche erste Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden sind, können ihre Mitgliedschaft in der Schulverbandsversammlung während der Zeit ihres Bürgermeisteramtes nicht niederlegen.

(3) Die Schulverbandsversammlung kann zur Vorbereitung ihrer Beschlusse einzelnen ihrer Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der Verwaltungstätigkeit des Schulverband betrauen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 46 Abs. 1 Satz 2 und Art. 30 Abs. 3 GO).

(4) Der/Die Schulverbandsvorsitzende kann einzelne seiner/ihrer Aufgaben und Befugnisse (§ 6 bis 9 dieser Geschäftsordnung) seinem/ihrem Stellvertreter zur selbstständigen Erledigung übertragen, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 36 Abs. 4 KommZG. Sonstigen Mitgliedern der Schulverbandsversammlung können solche Aufgaben und Befugnisse nicht übertragen werden.

(5) Mitglieder der Schulverbandsversammlung haben, soweit sie eine Tätigkeit nach Abs. 3 oder Abs. 4 ausüben, ein Recht auf Einsicht in die Akten des Schulverbands, sonst nur, wenn sie von der Schulverbandsversammlung mit der Einsichtnahme beauftragt werden. Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem/der Schulverbandsvorsitzenden geltend zu machen.

§ 3 Stellvertretung der Mitglieder der Schulverbandversammlung

(1) Die als Mitglieder der Schulverbandsversammlung amtierenden ersten Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden werden im Falle der Verhinderung in der Schulverbandsversammlung von ihren allgemeinen Vertretern in ihren Gemeinden (Art. 39 Abs. 1 GO) oder den von den Mitgliedsgemeinden gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 31 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 KommZG bestellten sonstigen Vertretern vertreten (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 31 Abs. 3 Satz 1 KommZG). Diese Vertreter besitzen in der Schulverbandsversammlung die in

§ 2 dieser Geschäftsordnung geschilderte Rechtsstellung.

(2) Sonstige Mitglieder der Schulverbandsversammlung werden im Falle ihrer Verhinderung durch die von den Mitgliedsgemeinden nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 31 Abs. 3 Satz 2 KommZG bestellten Stellvertreter vertreten. Verbandsräte können sich nicht untereinander vertreten (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 31 Abs. 3 Satz 3 KommZG).

II. AUSSCHÜSSE

§ 4 Verbandsausschuss

entfällt

§ 5 Rechnungsprüfungsausschuss

(1) Der aufgrund Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 20 Abs. 2 Nr. 1 und Art. 34 Abs. 2 Nr. 7 KommZG durch die Verbandssatzung gebildete - vorberatende Ausschuss - Rechnungsprüfungsausschuss -hat die Aufgabe, die ihm übertragenen Gegenstande für die Beratung in der Schulverbandsversammlung vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten. Entscheidungsbefugnisse besitzt er nicht.

(2) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss (§ 7 der Verbandssatzung).

(3) Den Vorsitz führt ein von der Schulverbandsversammlung bestimmtes Mitglied der Schulverbandsversammlung (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG
und Art. 33 Abs. 2 GO).

(4) Für die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses gilt § 2 dieser Geschäftsordnung entsprechend.

III. DER/DIE SCHULVERBANDSVORSITZENDE

1. Aufgabenbereich

§ 6 Vorsitz der Schulverbandsversammlung

(1) Der/Die Schulverbandsvorsitzende führt den Vorsitz in der Schulverbandsversammlung (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m Art. 36 Abs. 1 Satz 2 KommZG). Er/Sie bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 36 Abs. 1 Satz 2 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 45 Abs. 2 GO). In der Sitzung leitet er/sie die Beratung die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 53 Abs. 1 GO).

(2) Der/Die Schulverbandsvorsitzende hat die Beschlüsse der Schulverbandsversammlung unverzüglich zu vollziehen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 36 Abs. 2 KommZG). Über etwaige Hinderungsgründe hat er/sie

die Schulverbandsversammlung in der nächsten Sitzung, erforderlichenfalls unter Einberufung einer gesonderten Sitzung, zu unterrichten. Hält er/sie Beschlüsse der Schulverbandsversammlung für rechtswidrig, so weist er/sie die Schulverbandsversammlung auf seine/ihre Bedenken hin und setzt den Vollzug des Beschlusses vorläufig aus. Hält die Schulverbandsversammlung ihre Entscheidung aufrecht, so führt der/die Schulverbandsvorsitzende die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 Komm ZG und Art. 59 Abs. 2 GO).

(3) Die Befugnis des/der Schulverbandsvorsitzenden, anstelle der Schulverbandsversammlung dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 37 Abs. 3 GO), erstreckt sich nur auf Maßnahmen, die nicht ohne erheblichen Nachteil für den Schulverband, für die am Schulverband oder sonst Beteiligten, für die Verbandsschule oder für die Allgemeinheit aufgeschoben werden k6nnen, bis die Schulverbandsversammlung zur Beschlussfassung zusammentritt. Für die Frage der Dringlichkeit und Unaufschiebbarkeit kommt es nicht auf die subjektive Meinung des/der Vorsitzenden, sondern auf die objektive Lage der Dinge an.

§ 7 Aufgaben als Leiter der Verwaltung des Schulverbands

(1) Der/Die Schulverbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die für den Schulverband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 36 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 komm ZG und Art. 37 Abs. 1
 Nr. 1 GO),
2. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 36 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 37 Abs. 1 Nr. 3 GO).

(2) Zu den Aufgaben des/der Schulverbandsvorsitzenden nach Abs. 1 Nr. 1 gehören insbesondere auch:

a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien der Schulverbandsversammlung, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind; im Übrigen bis zu einem Betrag von 2.500,00 Euro im Einzelfall,

b) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 1.000,00 Euro und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 1.000,00 Euro im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 und Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),

c) der Abschluss von Verträgen, die Lieferungen und Leistungen an den Schulverband beziehungsweise die Verbandsschule zum Gegenstand haben, sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten des Schulverbands aus solchen Verträgen, bis zu einer Wertgrenze von 2.500,00 Euro,

d) der Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die Verpflichtungen des Schulverbands beinhalten bis zu einer Wertgrenze von 2.500,00 Euro.

(3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der zehnfache Jahresbetrag anzusetzen.

(4) Soweit die Aufgaben nach Abs. 2 nicht unter Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 36 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO fallen, werden sie hiermit dem/der Schulverbandsvorsitzenden gemäß. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 36 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 37 Abs. 2 GO zu selbstständigen Erledigung übertragen.

(5) Dem/Der Schulverbandsvorsitzenden stehen für die Erledigung seiner/ihrer Geschäfte die Bediensteten der VG Altfraunhofen zur Seite (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 36 Abs. 4 KommZG). Er/Sie weist ihnen ihr Arbeitsgebiet zu. Er/Sie kann ihnen dabei in laufenden Angelegenheiten auch das Zeichnungsrecht Obertragen. Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.

(6) Die Kassageschäfte des Schulverbands werden von der Gemeindekasse der VG Altfraunhofen geführt.

(7) Wenn Mitglieder der Schulverbandsversammlung nicht schon als Bürgermeister oder Gemeinderäte oder Gemeindebedienstete nach Art. 56a Abs. 3 GO verpflichtet wurden, hat der/die Schulverbandsvorsitzende sie, bevor sie mit Angelegenheiten befasst werden, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Lander Unbefugten nicht bekannt werden dürfen, schriftlich besonders zu verpflichten, alle solche Angelegenheiten geheim zu halten.

§ 8 Vertretung des Schulverbandes nach außen

(1) Die Befugnis des/der Schulverbandsvorsitzenden zur Vertretung des Schulverbandes nach außen bei der Abgabe und Entgegennahme von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 36 Abs. 1 Satz 1 KommZG) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlusse der Schulverbandsversammlung, soweit der/die Schulverbandsvorsitzende nicht gemäß § 7 Absätze 1 bis 4 der Geschäftsordnung zum selbstständigen Handeln befugt ist.

(2) Der/Die Schulverbandsvorsitzende kann im Rahmen seiner/ihrer Vertretungsbefugnis anderen in § 7 Abs. 5 und Abs. 6 genannten Personen schriftlich, unter Angabe der Amtsbezeichnung und vermittels handschriftlicher Unterzeichnung Vollmacht zur Vertretung des Schulverbands erteilen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 37 Abs. 1 Satz 3 KommZG). Der Geschäftsleiter/Die Geschäftsleiterin vertritt den Schulverband nach außen im Rahmen der ihm/ihr nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 39 Abs. 2 Satz 2 KommZG übertragenen Aufgaben (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 39 Abs. 2 Satz 3 KommZG).

§ 9 Sonstige Geschäfte

Dem/Der Schulverbandsvorsitzenden können weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung durch besonderen Beschluss der Schulverbandsversammlung übertragen werden.

2. STELLVERTRETUNG

§ 10 Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden

(1) Der/Die Schulverbandsvorsitzende wird im Falle seiner/ihrer Verhinderung durch den/die von der Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählten Stellvertreter/in des/der Schulverbandsvorsitzenden vertreten.

(2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung des/der Schulverbandsvorsitzenden und des/des Stellvertreters/Stellvertreterin des/der Schulverbandsvorsitzenden wählt die Schulverbandsversammlung als weiteren Stellvertreter ein Mitglied der Schulverbandsversammlung.

(3) Der/Die Stellvertreter/in des Schulverbandsvorsitzenden übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des/der Schulverbandsvorsitzenden aus (§§ 6-9 der Geschäftsordnung).

(4) Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsachlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

(5) Der/Die Schulverbandsvorsitzende kann seine/ihre Aufgaben und Befugnisse als Schulverbandsvorsitzende(r) nicht ganz oder teilweise auf seine/n/ihre/n allgemeinen Stellvertreter/in in seiner/ihrer Gemeinde oder gemäß Art. 39 Abs. 2 GO auf eine dort genannte sonstige Person übertragen.

B. DER GESCHÄFTSGANG

I. ALLGEMEINES

§ 11 Verantwortung für den Geschäftsgang

(1) Schulverbandsversammlung und Schulverbandsvorsitzende(r) sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 8 und Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 56 Abs. 2 und Art. 59 Abs. 1 GO).

(2) Eingaben und Beschwerden an die Schulverbandsversammlung (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 56 Abs. 3 GO) werden von der Verwaltung des Schulverbands (§ 7) vorbehandelt und sodann der Schulverbandsversammlung vorgelegt. Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des/der Schulverbandsvorsitzenden (§ 7 Abs. 1 und 2) fallen, erledigt diese(r) in eigener Zuständigkeit; er/sie unterrichtet die Schulverbandsversammlung, wenn und soweit das nach den Umständen der Eingabe nicht unterbleiben kann.

§ 12 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

(1) Die Schulverbandsversammlung beschließt in Sitzungen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 47 Abs. 1GO). Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen. Während der Sitzung ist das Rauchen nicht gestattet.

(2) Die Schulverbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 33 Abs. 1 Satz 1 KommZG).

(3) Wird die Schulverbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsrate beruht, zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung eigens hingewiesen werden (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 33 Abs. 1 Satz 3 KommZG).

§ 13 Öffentliche Sitzung

(1) Die Sitzungen der Schulverbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Anspruche Einzelner entgegenstehen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 52 Abs. 2 GO).

(2) Zu den öffentlichen Sitzungen der Schulverbandsversammlung hat jedermann Zutritt, soweit der für Zuhörer bestimmte Raum ausreicht. Soweit erforderlich, wird die Zulassung durch die Ausgabe von Platzkarten geregelt. Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. Rundfunk- und Fernsehaufnahmen bedürfen der Zustimmung des/der Schulverbandsvorsitzenden und der Schulverbandsversammlung.

(3) Zuhörer, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den/die Schulverbandsvorsitzende(n) aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. (Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 53 Abs.1 GO).

§ 14 Nicht öffentliche Sitzungen

(1) In nicht öffentlicher Sitzung werden grundsätzlich behandelt:

1. Personalangelegenheiten in Einzelfallen,
2. Rechtsgeschäfte in Grundstuckangelegenheiten,
3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen,

4. Sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der der Natur der Sache erforderlich ist. (2) Zu nicht öffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die der Schulverbandsversammlung nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. (3) Die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der/die Schulverbandsvorsitzende in öffentlicher Sitzung bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 52 Abs. 3 GO).

II. VORBEREITUNG DER SITZUNGEN

§ 15 Einberufung

(1) Der/Die Schulverbandsvorsitzende beruft die Sitzungen der Schulverbandsversammlung ein, wenn die Geschäftslage es erfordert, jedoch jährlich mindestens einmal, oder wenn ein Viertel der Mitglieder der Schulverbandsversammlung es schriftlich beantragt (Art. 9 Abs. 6 BaySchFG). Im Fall des Art. 9 Abs. 6 Satz 3 BaySchFG (Antrag eines Viertels der gesetzlichen Zahl der Mitglieder) beruft er/sie die Sitzung der Schulverbandsversammlung innerhalb einer Woche ab Eingang des Antrags bei ihm/ihr zu einem möglichst naheliegenden Termin schriftlich und unter Angabe des Beratungsgegenstandes ein.

(2) Die Sitzungen finden im Rathaus Altfraunhofen statt. Sie beginnen regelmäßig um 17.30 Uhr. In der Einladung (§17) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

§ 16 Tagesordnung

(1) Der/Die Schulverbandsvorsitzende setzt die Tagesordnung fest. Rechtzeitig eingegangene Anträge von Mitgliedern der Schulverbandsversammlung setzt der/die Schulverbandsvorsitzende möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. Ist das nicht möglich, sind die Antrage in jedem Fall auf die Tagesordnung der übernächsten Sitzung der Schulverbandsversammlung zu setzen. Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.

(2) In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstande einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Mitgliedern der Schulverbandsversammlung ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten.

(3) Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am dritten Tag vor der Sitzung der Öffentlichkeit durch Anschlag an den Amtstafeln bekannt zu geben (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 52 Abs. 1 GO). Die Tagesordnung nicht öffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gegeben.

(4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 17 Form und Frist für die Einladung

(1) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung und der Leiter der Geschäftsstelle werden mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen, indem der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem)[2] eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt werden. [2]Ist eine elektronische Sitzungsladung ausnahmsweise technisch oder rechtlich unmöglich, werden die Gremienmitglieder schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung sowie weiterer Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, soweit diese sachdienlich sind und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen, geladen.

(2) Die Tagesordnung geht zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.

(3) [1]Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigefugt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. [2]Die weiteren Unterlagen werden grundsätzlich nur elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Absatz 1 zur Verfügung gestellt.

(4) [1]Die Ladungsfrist betragt 5 Tage; sie kann in dringenden Fällen bis auf 24 Stunden verkürzt werden. [2]Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nach Satz 1 Halbsatz 1 nicht mitgerechnet.

(5) Soll zum zweiten Mal über den gleichen Gegenstand verhandelt werden, so muss bei der Ladung hierauf unter Bekanntgabe der Tagesordnung sowie darauf hingewiesen werden, dass die Schulverbandsversammlung ohne Rucksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 33 Abs. 1 Satz 3 KommZG).

§ 18 Antrage

(1) Das Recht, Anträge in die Schulverbandsversammlung einzubringen, besitzen nur die Mitglieder der Schulverbandsversammlung.

(2) Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und ausreichend zu begründen. Bei elektronischer Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten; schutzwürdige Daten sind durch De-Mail oder in verschlüsselter Form zu übermitteln. Anträge sollen spätestens bis zum 14. Tag vor der Sitzung beim ersten Vorsitzenden des Schulverbandes eingereicht werden. Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.

(3) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und die Schulverbandsversammlung der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder der Schulverbandsversammlung anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht. Ist noch eine Ermittlung oder Prüfung des Sachverhalts oder die Beiziehung abwesender Personen oder von Akten erforderlich, wird die Behandlung bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt. (4) Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge, z. B. Nichtbefassungsantrage, Zurückziehen eines Antrages, Änderungsanträge und ähnliche Anträge, können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Schriftform gestellt werden.

Ill. SITZUNGSVERLAUF

§19 Eröffnung der Sitzung

(1) Der/Die Schulverbandsvorsitzende eröffnet die Sitzung. Er/Sie stellt die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder der Schulverbandsversammlung sowie die Beschlussfähigkeit der Schulverbandsversammlung fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. Ferner lässt er/sie über die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung abstimmen, falls sie mit der Einladung verschickt wurde.

(2) Die Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung wird bei den Mitgliedern der Schulverbandsversammlung in Umlauf gesetzt und über die Genehmigung ein Beschluss gefasst.

§ 20 Eintritt in die Tagesordnung

(1) Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.

(2) Soll ein Tagesordnungspunkt in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden (§14), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). Wird von vornherein zu einer nicht öffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nicht öffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht die Schulverbandsversammlung anders entscheidet.

(3) Der/Die Schulverbandsvorsitzende oder ein von ihm/ihr beauftragter Berichterstatter tragt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.

(4) Zu den Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss vorbehandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.

(5) Soweit erforderlich, können auf Anordnung des/der Schulverbandsvorsitzenden oder auf Beschluss der Schulverbandsversammlung der/die Schulleiter/in, der/die Vorsitzende des Elternbeirats, Sachverständige sowie Sachbearbeiter nach § 7 Abs. 5 dieser Geschäftsordnung zugezogen und gutachtlich gehört werden. Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen. Der/Die Geschäftsleiter/in nimmt ohne besondere Erlaubnis beratend an jeder Sitzung teil (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 39 Abs. 2 Satz 4 KommZG).

(6) Der/Die Schulverbandsvorsitzende kann zu allen auch zu den nicht öffentlichen - Sitzungen Vertreter der Rechts- und Schulaufsichtsbehörden einladen. Vertreter dieser Aufsichtsbehörden haben auch ohne Einladung das Recht, an der Sitzung der Schulverbandsversammlung teilzunehmen, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 32 Abs. 3 Satz 1 KommZG.

§ 21 Beratung der Sitzungsgegenstande

(1) Nach der Berichterstattung über einen Tagesordnungspunkt, gegebenenfalls nach dem Vortrag des Schulleiters/der Schulleiterin, des Geschäftsleiters/der Geschäftsleiterin, des/der Vorsitzenden des Elternbeirats, der Sachverständigen oder der Sachbearbeiter nach § 7 Abs. 5 dieser Geschäftsordnung, eröffnet der/die Schulverbandsvorsitzende jeweils die Beratung.

(2) Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die nach den Umstanden annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem/der Schulverbandsvorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nicht öffentlicher Sitzung verlasst es den Raum.

(3) Ein Sitzungsteilnehmer darf das Wort nur ergreifen, wenn es ihm vom/von der Vorsitzenden erteilt wird. Der/die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen; er/sie kann es wiederholt erteilen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der/die Vorsitzende Ober die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen zur Geschäftsordnung" ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. Vertretern der Rechts- und Schulaufsichtsbehörden ist auf Antrag das Wort zu erteilen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 32 Abs. 3 Satz 2 KommZG). Zuhörern kann das Wort erteilt werden, wenn die Schulverbandsversammlung mehrheitlich zustimmt.

(4) Die Redner sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an die Schulverbandsversammlung. Die Redebeitrage müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen; Abweichungen vom Thema sind zu vermeiden.

(5) Während der Beratung Ober einen Antrag sind nur zulässig:

1. Antrage zur Geschäftsordnung,
2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Antrage auf Zurückziehen des zu beratenden Antrags. Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt. Über Änderungsanträge ist in der Regel sofort zu beraten und abzustimmen. (6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung vom/von der Vorsitzenden geschlossen. (7) Redner, die gegen die vorstehenden Regeln verstoßen, ruft der/die Vorsitzende zur Ordnung und macht sie auf den Verstoß aufmerksam. Bei weiteren Verstößen kann ihnen der/die Vorsitzende das Wort entziehen. (8) Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der/die Vorsitzende mit Zustimmung der Schulverbandsversammlung von der Sitzung ausschließen. Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet die Schulverbandsversammlung (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs.

1 Satz 1 KommZG und Art. 53 Abs. 2 GO). (9) Der/Die Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Ladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. Der/Die Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 22 Abstimmung

(1) Nach Abschluss der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf ,,Schluss der Beratung" lässt der/die Vorsitzende über den Beratungsgegenstand abstimmen. Er/Sie vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§12 Abs. 2 und 3) gegeben ist.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt

1. Antrage zur Geschäftsordnung,
2. Anträge, die mit dem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen; Über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,
3. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nummern 1 bis 3 fällt. (3) Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der/die Vorsitzende eine Teilung vornimmt. (4) Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. Der/Die Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit ,,ja" oder ,,nein" beantwortet werden kann. Grundsätzlich wird in der Reihenfolge ,,ja - nein" abgestimmt. (5) Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss der Schulverbandsversammlung durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 33 Abs. 2 KommZG). Kein Mitglied der Schulverbandsversammlung darf sich der Stimme enthalten (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO). (6) Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den/die Vorsitzende(n) zu zahlen. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist. (7) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag können in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht deren sofortige Wiederholung durch alle Mitglieder verlangt wird, die an der Abstimmung teilgenommen haben. In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nicht anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde. (8) Beschlüsse der Schulverbandsversammlung sind nicht deshalb ungültig, weil Mitglieder im Widerspruch zu Weisungen der von ihnen vertretenen Mitgliedsgemeinden abgestimmt haben (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 33 Abs. 2 Satz 5 KommZG).

§ 23 Wahlen

(1) Für Entscheidungen der Schulverbandsversammlung, die im Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 33 Abs. 2 Satz 5 KommZG.

(2) Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. Ungültig sind insbesondere leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des/der Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen.

(3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalt. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Haben im ersten Wahlgang von mehreren Bewerbern drei oder mehr die gleiche höchste Stimmenzahl erhalten oder stehen an zweiter Stelle zwei oder mehr Bewerber mit gleichen Stimmenzahlen, so entscheidet das Los darüber, wer von den Bewerbern mit gleicher Stimmenzahl in die Stichwahl zu bringen ist. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 33 Abs. 3 KommZG).

§ 24 Anfragen

Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den/die Vorsitzende(n) Anfragen über solche Gegenstände richten, die nicht auf der Tagesordnung stehen. Nach Möglichkeit sollen solche Anfragen sofort durch den/die Vorsitzende/n oder anwesenden Geschäftsleiter oder Sachbearbeiter nach § 7 Abs. 5 der Geschäftsordnung beantwortet werden. Ist das nicht möglich so werden sie in der nächsten Sitzung beantwortet. Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung nicht statt.

§ 25 Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der/die Schulverbandsvorsitzende die Sitzung.

IV. SITZUNGSNIEDERSCHRIFT

§ 26 Form und lnhalt

(1) Über die Sitzungen der Schulverbandsversammlung werden Niederschriften gefertigt, deren lnhalt sich nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 2 KommZG und Art. 54 Abs. 1 GO richtet. Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nicht öffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. Für die Niederschrift findet ein Protokollbuch Verwendung / Niederschriften sind jahrgangsweise zu binden.

(2) Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können analoge oder digitale Tonaufnahmen erstellt werden. Sie müssen unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift gelöscht werden und dürfen Außenstehenden nicht zuganglich gemacht werden.

(3) Ist ein Mitglied der Schulverbandsversammlung bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. Jedes Mitglied der Schulverbandsversammlung kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).

(4) Die Niederschrift ist vom/von der Schulverbandsvorsitzenden und vom/von der Schriftführer/in zu unterzeichnen und von der Schulverbandsversammlung zu genehmigen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 54 Abs. 2 GO).

§ 27 Einsichtnahme und Abschrifterteilung

(1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle im Gebiet des Schulverbandes wohnenden Burger Einsicht nehmen, ebenso außerhalb dieses Gebiets wohnende Personen in Angelegenheiten, die ihren Grundbesitz oder ihre gewerbliche Niederlassung im Gebiet des Schulverbands betreffen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).

(2) Mitglieder der Schulverbandsversammlung können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nicht öffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlusse erteilen lassen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 53 Abs. 3 Satz 1 GO). Abschriften von Beschlüssen, die in nicht öffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 52 Abs. 3 und Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).

(3) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Mitglieder der Schulverbandsversammlung jederzeit die Berichte über die Prüfung einsehen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 102 Abs. 5 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

V. GESCHAFTSGANG DER AUSSCHÜSSE

§ 28 Anwendbare Bestimmungen

(1) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 11 bis 27 sinngemar1.

(2) Mitglieder der Schulverbandsversammlung können in öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzungen eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, als Zuhörer anwesend sein. Ein Mitspracherecht steht ihnen nicht zu. Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Mitglieds der Schulverbandsversammlung, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss dem Antragsteller Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen.

C. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 29 Bekanntmachungen

(1) Die Verbandssatzung wird von der Rechtsaufsichtsbehörde des Schulverbandes in ihrem Amtsblatt bekannt gemacht.

(2) Die sonstigen Satzungen des Schulverbands werden dadurch amtlich bekannt gemacht, dass sie in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Altfraunhofen zur Einsichtnahme niedergelegt werden und die Niederlegung durch Anschlag an den

Amtstafeln der Verwaltungsgemeinschaft Altfraunhofen und der Mitgliedsgemeinden bekannt gemacht werden.

(3) Die Mitgliedsgemeinden des Schulverbands weisen auf die Veröffentlichung

nach den Absätzen 1 und 2 gemäß den jeweils dort für die amtliche Bekanntmachung von gemeindlichen Satzungen geltenden Vorschriften amtlich hin.

(4) Für sonstige Bekanntmachungen gelten die in den Mitgliedsgemeinden bestehenden Vorschriften.

§ 30 Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann nur durch Beschluss der Schulverbandsversammlung geändert werden.

§ 31 Verteilung der Geschäftsordnung

(1) Jedem Mitglied der Schulverbandsversammlung ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen. (2) Wird ein Mitglied der Schulverbandsversammlung gemäß Art. 9 Abs. 3 Satz 4 oder Abs. 4 Satz 2 BaySchFG abberufen, hat es die Geschäftsordnung wieder an den/die Schulverbandsvorsitzende/n zurückzugeben.

§ 32 In-Kraft-Treten

(1) Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 20.05.2026 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Geschäftsordnung der Schulverbandsversammlung des Schulverbands Altfraunhofen - Baierbach vom 15.05.2020 außer Kraft.

Altfraunhofen, 20.05.2026

Gez.
Sebastian Buck
Vorsitzender Schulverband Altfraunhofen-Baierbach

(Nr. 20 – 0280 vom 24.09.2026)

Schulverband Altfraunhofen - Baierbach

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Mittags- und Ferienbetreuung an der Grundschule Altfraunhofen des Schulverbandes Altfraunhofen-Baierbach (Gebührensatzung)

Der Schulverband Altfraunhofen-Baierbach erlässt aufgrund Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 34 Abs. 2 Nr. 2, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), in der jeweiligen gültigen Fassung folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme der Mittagsbetreuung und der Ferienbetreuung des Schulverbandes Altfraunhofen-Baierbach werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

1) Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten (Eltern/Erziehungsberechtigte), auf deren Antrag hin das Kind für die Betreuung angemeldet wurde.
2) Mehrere Personensorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

1) Die Gebührenschuld für die Mittagsbetreuung entsteht mit der Aufnahme des Kindes und läuft grundsätzlich für die Dauer eines Schuljahres (01. September bis 31. Juli). Sie ist auch für die Zeiten der Schulferien zu entrichten (Monatspauschale).
2) Die Gebührenschuld für die Ferienbetreuung entsteht mit der schriftlichen Bestätigung des Betreuungsplatzes für die jeweilige Ferienwoche durch den Schulverband.
3) Die Gebühren für die Mittagsbetreuung sind monatlich im Voraus eines jeden Monats des Schuljahres gemäß § 3 Absatz 1 fällig.
4) Die Gebühren für die Ferienbetreuung sind spätestens zum 31. August für das kommende Schuljahr fällig.

§ 4 Höhe der Benutzungsgebühr (Mittagsbetreuung)

Die monatliche Benutzungsgebühr richtet sich nach den gebuchten Wochentagen und Betreuungszeiten:

1) **Gruppe A (Mittagsbetreuung bis 14:00 Uhr):**
 - 4 - 5 Tage pro Woche: 66,00 € / Monat
 - 1 bis 3 Tage pro Woche: 36,60 € / Monat
2) **Gruppe B (verlängerte Mittagsbetreuung bis 16:00 Uhr):**
 - 4 - 5 Tage pro Woche: 110,00 € / Monat
 - 1 bis 3 Tage pro Woche: 61,00 € / Monat

§ 5 Höhe der Benutzungsgebühr (Ferienbetreuung)

1) Für die Ferienbetreuung wird eine Wochenpauschale erhoben. Diese beträgt pro Kind und gebuchter Ferienwoche (Mo.–Fr. von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr): 125,00 € / Woche.
2) Die Kosten für die Verpflegung sind nicht in dieser Benutzungsgebühr enthalten (§ 7).

§ 6 Übernahme der Gebühren durch Dritte (Jugendamt / Sozialhilfe)

1) Die Pflicht der Personensorgeberechtigten zur Zahlung der Gebühren bleibt auch dann bestehen, wenn ein Antrag auf Kostenübernahme bei einem Drittträger (z. B. Übernahme der Elternbeiträge durch das Jugendamt nach § 90 SGB VIII) gestellt wird.
2) Wird die Gebühr von einem Kostenträger (z. B. Amt für Jugend und Familie, Jobcenter, Sozialamt) übernommen und direkt an den Schulverband gezahlt, erlischt die Zahlungsverpflichtung der Personensorgeberechtigten in Höhe des übernommenen Betrags.
3) Werden die Gebühren vom Kostenträger nicht, nur teilweise oder rückwirkend nicht übernommen, bleiben die Personensorgeberechtigten zur Zahlung des ausstehenden Restbetrags verpflichtet.
4) Bis zum Eingang einer schriftlichen Kostenzusage des Drittträgers sind die Gebühren von den Personensorgeberechtigten fristgerecht zu entrichten. Nach Bewilligung zu viel gezahlte Beträge werden vom Schulverband erstattet.

§ 7 Verpflegung

1) Das Entgelt für das Mittagessen ist nicht Teil der nach dieser Satzung erhobenen kommunalen Benutzungsgebühren.
2) Die Abrechnung der Verpflegungskosten erfolgt direkt zwischen den Personensorgeberechtigten und dem externen Dienstleister über die Plattform Kitafino gemäß § 7 der Benutzungssatzung.

§ 8 Fehlen, Erkrankung und Schließzeiten

1) Die Pflicht zur Entrichtung der vollen Monatsgebühr wird durch ein zeitweises Fehlen des Kindes (z. B. wegen Krankheit oder Urlaub) nicht berührt.
2) Bei einer durchgehenden Erkrankung des Kindes von mehr als 4 zusammenhängenden Wochen kann auf schriftlichen Antrag der Personensorgeberechtigten ab der 5. Woche die Monatsgebühr anteilig erlassen werden (Arztzeugnis erforderlich).
3) Für verordnete Schließzeiten oder festgelegte Schließtage der Einrichtung (gemäß § 2 Abs. 5 der Benutzungssatzung bis zu maximal 20 Schließtagen pro Kalenderjahr) besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung oder -erstattung.

§ 9 Zahlungsweise

1) Die Gebühren werden grundsätzlich im Wege des SEPA-Lastschrifteinzugsverfahrens eingezogen. Die Personensorgeberechtigten erteilen hierzu bei der Anmeldung ein entsprechendes Mandat.
2) Anfallende Bankgebühren infolge fehlerhafter Angaben oder mangelnder Kontodeckung (Rücklastschriften) tragen die Gebührenschuldner.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2026 in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung vom 1. September 2025 außer Kraft.

Schulverband Altfraunhofen – Baierbach

Altfraunhofen, 22.09.2026

Gez.
Sebastian Buck
Schulverbandsvorsitzender

(Nr. 20 – 0280 vom 24.09.2026)

Schulverband Altfraunhofen - Baierbach

Satzung über die Benutzung der Mittags- und Ferienbetreuung an der Grundschule Altfraunhofen des Schulverbandes Altfraunhofen-Baierbach (Benutzungssatzung)

Der Schulverband Altfraunhofen-Baierbach erlässt aufgrund Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 26 Abs. 1 Satz 1 und Art. 34 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) in der jeweils gültigen Fassung folgende Satzung:

§ 1 Allgemeines, Zweckbestimmung

1) Der Schulverband Altfraunhofen-Baierbach betreibt für die Schülerinnen und Schüler der Grundschule eine Mittagsbetreuung sowie eine Ferienbetreuung.
2) Die Mittags- und Ferienbetreuung bietet eine sozial- und freizeitpädagogische Betreuung im Anschluss an den Unterricht bzw. in den Schulferien. Sie ist keine Fortsetzung des lehrplanmäßigen Unterrichts.

§ 2 Gesetzlicher Rechtsanspruch, Öffnungs- und Schließzeiten der Ferienbetreuung

1) Rechtsanspruch: Der Schulverband erfüllt mit dieser Einrichtung den gesetzlichen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter gemäß § 24 Abs. 4 Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII).
2) Stufenweise Einführung: Der Anspruch gilt stufenweise ab dem Schuljahr 2026/2027 zunächst für die Schülerinnen und Schüler der 1. Jahrgangsstufe und erweitert sich in den Folgejahren um jeweils eine weitere Jahrgangsstufe.
3) Umfang: Der gesetzliche Anspruch umfasst einen zeitlichen Gesamtumfang von 8 Stunden pro Tag (Unterrichtszeit zuzüglich Betreuungszeit an Unterrichtstagen) an allen fünf Arbeitstagen der Woche sowie die Betreuung in den Schulferien nach Maßgabe der folgenden Absätze.
4) Öffnungszeiten Ferienbetreuung: Die Ferienbetreuung ist in den festgelegten Ferienzeiten von Montag bis Freitag jeweils von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr geöffnet. Abweichende Regelungen von den Öffnungs- und Schließzeiten können vom Schulverband Altfraunhofen-Baierbach festgelegt werden.
5) Schließzeiten: An den gesetzlichen Feiertagen, sowie an 20 Schließtagen bleibt die Ferienbetreuung geschlossen. Sonstige betriebsbedingte Schließzeiten oder Schließtage werden rechtzeitig bekannt gegeben. Die Gesamtzahl der Schließtage darf maximal 20 Tage pro Kalenderjahr betragen.

§ 3 Betreuungszeiten der Mittagsbetreuung

1) Die Mittagsbetreuung findet an allen Schultagen im Anschluss an den stundenplanmäßigen Unterricht statt.
2) Die Buchung erfolgt im Rahmen folgender Modelle:
 - Gruppe A (Mittagsbetreuung): von Unterrichtsende bis 14:00 Uhr.
 - Gruppe B (verlängerte Mittagsbetreuung): von Unterrichtsende bis 16:00 Uhr

§ 4 Aufnahmebedingungen und Auswahlkriterien

1) Aufgenommen werden grundsätzlich Schülerinnen und Schüler, die die Grundschule des Schulverbandes Altfraunhofen-Baierbach besuchen.
2) Schülerinnen und Schüler, die unter den gesetzlichen Rechtsanspruch nach § 2 Abs. 1 und 2 fallen, werden vorrangig aufgenommen.

3) Soweit nach Versorgung der rechtlich anspruchsberechtigten Kinder freie Kapazitäten für andere Jahrgangsstufen zur Verfügung stehen, erfolgt die Platzvergabe nach folgenden Kriterien:
 - Alleinerziehende / Erwerbstätigkeit beider Erziehungsberechtigten.
 - Vorliegen besonderer sozialer oder familiärer Notlagen.
 - Geschwisterkinder, die bereits die Einrichtung besuchen.

§ 5 An- und Abmeldung zur Mittags- und Ferienbetreuung

1) Anmeldung Mittagsbetreuung: Die Anmeldung zur Mittagsbetreuung muss schriftlich durch die Personensorgeberechtigten bis spätestens zum 20. April des jeweiligen Kalenderjahres für das kommende Schuljahr beim Schulverband vorliegen. Die Anmeldung gilt grundsätzlich für ein gesamtes Schuljahr (01. September bis 31. Juli). Verspätet eingehende Anmeldungen können nur berücksichtigt werden, wenn noch freie Kapazitäten vorhanden sind.
2) Anmeldung Ferienbetreuung: Die Termine für die Ferienbetreuung im kommenden Schuljahr werden vom Schulverband Altfraunhofen-Baierbach bis zum 28. Februar des jeweiligen Jahres festgelegt. Die Anmeldung zur Ferienbetreuung muss schriftlich durch die Personensorgeberechtigten bis spätestens zum 20. April des jeweiligen Kalenderjahres für das kommende Schuljahr beim Schulverband vorliegen.
3) Abmeldung: Eine unterjährige Abmeldung oder Reduzierung der Buchungszeiten ist nur aus wichtigem Grund (z. B. Umzug, dauerhafte Änderung der Erwerbstätigkeit der Eltern, längere Erkrankung des Kindes) mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsschluss schriftlich möglich.

§ 6 Besuchspflicht und Abholung

1) Die angemeldeten Kinder sind zur regelmäßigen Teilnahme an den gebuchten Tagen verpflichtet.
2) Kann ein Kind die Betreuung (z. B. wegen Krankheit) nicht besuchen, ist die Einrichtungsleitung unverzüglich vor Beginn der Betreuungszeit zu informieren.
3) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, das Kind pünktlich zum Ende der gebuchten Betreuungszeit abzuholen bzw. schriftlich zu erklären, ob das Kind die Einrichtung eigenständig verlassen darf.

§ 7 Verpflegung

1) Im Rahmen der Ferienbetreuung sowie der Mittagsbetreuung kann über das Portal Kitafino für das jeweilige Kind ein kostenpflichtiges Mittagessen bestellt werden. Die Bestellung und Abwicklung erfolgt eigenverantwortlich über das Online-Portal Kitafino durch die Sorgeberechtigten.
2) Der Preis für das Mittagessen ist nicht in der Benutzungsgebühr enthalten.
3) Besondere allergische Unverträglichkeiten oder gesundheitliche Einschränkungen sind bei der Anmeldung bzw. bei der Essensbestellung schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Ausschluss von der Benutzung

Ein Kind kann durch Beschluss des Schulverbands nach Anhörung der Personensorgeberechtigten vorübergehend oder dauerhaft von der Betreuung ausgeschlossen werden, wenn:

1) das Kind trotz wiederholter Mahnung unentschuldigt fehlt.
2) das Verhalten des Kindes eine erhebliche Gefährdung für sich selbst, andere Kinder oder das Personal darstellt.
3) die Personensorgeberechtigten ihren Mitwirkungspflichten oder der Zahlungspflicht für Betreuungsgebühren trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommen.

§ 9 Gesundheit und Infektionsschutz

1) Kinder mit ansteckenden Krankheiten dürfen die Einrichtung nicht besuchen. Es gelten die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG).

2) Bei Befall von Kopfläusen oder meldepflichtigen Krankheiten ist die Einrichtungsleitung unverzüglich zu informieren. Der Wiederbesuch setzt ggf. eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung voraus.

3) Das Betreuungspersonal ist grundsätzlich nicht berechtigt, den Kindern Medikamente zu verabreichen. Ausnahmen bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung und ärztlichen Verordnung.

§ 10 Haftung

1) Der Schulverband Altfraunhofen-Baierbach haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Betreuung entstehen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit bzw. im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

2) Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern der Betreuung durch Dritte zugefügt werden, haftet der Schulverband Altfraunhofen-Baierbach nicht. Eine Haftung wegen eventueller Verletzung der Aufsichtspflicht bleibt unberührt. Für den Verlust oder die Beschädigung von Mitbringseln (z. B. Spielzeug, elektronische Geräte, Wertgegenstände, Kleidung) wird ebenfalls keine Haftung übernommen.

§ 11 Unfallversicherung

Für Besucher der Betreuung besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 a Sozialgesetzbuch VII (SGB VII).

§ 12 Schülerbeförderung

Eine Schülerbeförderung in den Ferienzeiten findet nicht statt. Für die reguläre Schülerbeförderung an Schultagen gelten die Beförderungsvorgaben des Schulverbandes.

§ 13 Gebühren und Kostenübernahme

1) Für die Benutzung der Mittags- und Ferienbetreuung werden Gebühren nach Maßgabe einer gesonderten Gebührensatzung des Schulverbandes Altfraunhofen-Baierbach erhoben.

2) Beabsichtigen die Personensorgeberechtigten eine Kostenübernahme der Gebühren (z. B. nach § 90 SGB VIII durch das Jugendamt) zu beantragen, haben sie dies bei der Anmeldung anzugeben und die entsprechenden Anträge eigenverantwortlich beim zuständigen Leistungsträger zu stellen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2026 in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung vom 1. September 2025 außer Kraft.

Altfraunhofen, 22.09.2026

Schulverband Altfraunhofen – Baierbach

Gez.
Sebastian Buck
Schulverbandsvorsitzender

(Nr. 20 – 0280 vom 24.09.2026)

Verwaltungsgemeinschaft Altfraunhofen

Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft Altfraunhofen

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Altfraunhofen (im folgenden kurz „Verwaltungsgemeinschaft“ genannt) erlässt auf Grund des Art. 10 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) in Verbindung mit Art. 26 und Art. 30 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und den Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, Art. 23, 32, 33 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

(1) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Gemeinschaftsversammlung.

(2) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung in Höhe von 35,00 € je Sitzung. Satz 1 gilt nicht für Mitglieder, die Kraft ihres Amtes der Gemeinschaftsversammlung angehören; sie erhalten lediglich den Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen (Art. 30 Abs. 2 KommZG).

(3) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalles. Seine Höhe ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen und wird nur auf Antrag gewährt.

(4) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung haben ferner Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen; sie erhalten insbesondere für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder wie sie im Bayerischen Reisekostengesetz für Beamte ab Besoldungsgruppe A 8 vorgesehen sind. Die Auszahlung erfolgt auf Antrag.

§ 2 Entschädigung des Gemeinschaftsvorsitzenden und der Stellvertreter

(1) Der Gemeinschaftsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit als Vorsitzender und Leiter der Verwaltung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 500,00 €.

Die Aufwandsentschädigung nimmt an der allgemeinen Lohnerhöhung nicht teil.

(2) Der erste Stellvertreter des Gemeinschaftsvorsitzenden (Art. 6 Abs. 3 VGemO) erhält neben seiner Entschädigung nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 €. Ab dem 31. Vertretungstag erhält der stellvertretende Vorsitzende für jeden Tag der Vertretung eine Aufwandsentschädigung von einem Dreißigstel des Betrages nach Absatz 1, höchstens jedoch den Betrag nach Absatz 1 je Kalendermonat.

Die Aufwandsentschädigung nimmt an der allgemeinen Lohnerhöhung nicht teil.

§ 3 Entschädigung der Standesbeamten

Die ehrenamtlichen Standesbeamten erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung in Höhe von 60,00 €.

§ 4 Auszahlung der Entschädigung

(1) Entschädigungen für Teilnahme an Sitzungen werden nur für die nachgewiesene Teilnahme an den Sitzungen gezahlt.

(2) Die Zahlung der Entschädigung erfolgt zeitnah nach jeder Sitzung.

§ 5 Rechnungsprüfung

(1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und 2 weiteren Mitgliedern der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Altfraunhofen, die die Gemeinschaftsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.

(3) Folgende Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung gehören dem Rechnungsprüfungsausschuss an:

- GRin Dr. Kristina Neumaier
- GR Achim Oberndorfer
- GR Peter Wimmer

Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt GRin Dr. Kristina Neumaier.

(4) Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses erhalten für ihre Tätigkeit als Rechnungsprüfer ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an den Prüfungssitzungen in Höhe von 35,00 € je Sitzung.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 20.05.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 15.05.2020 außer Kraft.

Altfraunhofen, 20.05.2026

Gez.
Sebastian Buck
Vorsitzender Gemeinschaftsversammlung

(Nr. 20 – 0280 vom 25.09.2026)

Schulverband Altfraunhofen – Baierbach

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands und Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit (Verbandssatzung).

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands Altfraunhofen – Baierbach (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V. m. Art. 1ff, Art. 29ff, Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – sowie Art. 20 a, 32 der Gemeindesordnung für den Freistaat Bayern – GO – folgende

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands (Verbandssatzung):

§ 1 Name und Sitz des Schulverbands

Der Schulverband führt folgenden Namen: Schulverband Altfraunhofen – Baierbach.

Der Schulverband hat seinen Sitz in 84169 Altfraunhofen, Rathausplatz 1.

§ 2 Verbandsausschuss

Entfällt.

§ 3 Vorberatender Ausschuss

Entfällt.

§ 4 Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden von der Verwaltungsgemeinschaft Altfraunhofen geführt.

§ 5 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

(1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse.

Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Absatz 3 und 4) übertragen werden.

(2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG, soweit sie nicht Schulverbandsvorsitzender, Ausschussvorsitzender oder deren Stellvertreter sind.

(3) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Entschädigung in Höhe von 100,00 €

Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Entschädigung in Höhe von 50,00 €.

(4) Absatz 3 gilt für Ausschussvorsitzende und deren Vertreter entsprechend.

(5) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für Ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung oder eines Ausschusses für jede Sitzung in Höhe von 35,00 €.

(6) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner:

a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaats Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort stattfinden;

b) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstausfall;

c) wenn sie selbstständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstausfall eine Pauschalsatz – für jede Stunde Sitzungsdauer, soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 0,00 EURO oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden, in Höhe von 0,00 €;

d) wenn sie keine Ersatzansprüche nach Buchstaben a), b) und c) haben, wenn ihnen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, ein Pauschalsatz unter den in Buchstaben c) genannten Voraussetzungen; ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Schulverbandsversammlung unter Ausschluss des Betroffenen.

(7) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 6 werden nur auf Antrag gewährt.

(8) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 3, erster Halbsatz KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

(9) Die Entschädigungen nehmen nicht an der allgemeinen Lohnerhöhung teil.

§ 6 Finanzbedarf

Der Finanzbedarf des Schulverbands wird durch Umlagen bei den Mitgliedsgemeinden gemäß Art. 9 Abs. 7 Satz 1 und 3 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes aufgebracht. Der Gesamtbetrag der Schulverbandsumlage ist mit je einem Viertel des Jahresbetrages am 25.01., 25.04., 25.07. und 25.10. des Haushaltsjahres zur Zahlung fällig.

§ 7 Rechnungsprüfung

(1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern, welche die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.

§ 8 Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt, Art. 9 Abs. 9 Satz 2 SchFG i. V. m. Art. 47 Abs. 6 KommZG.

§ 9 In-Kraft-Treten

(1) Die Satzung tritt am 20.05.2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Altfraunhofen – Baierbach vom 15.05.2020 außer Kraft.

Altfraunhofen, 20.05.2026

Gez.
Sebastian Buck
Vorsitzender Schulverband Altfraunhofen – Baierbach

(Nr. 20 – 0280 vom 25.09.2026)